



Ink.

Ripphausen



Nliegende und folgende Abdrücke derer wegen Aus-
 schreibung dieses Jahr fälliger Land- und Trank- Steuern/
 an uns die Kreis- Einnähmere ergangener Verordnungen/
 zäben in mehrern Nachricht / was so wohl bei deren Ein-
 bring- und Verrechnung / als sonst / allenthalben zu beobach-
 ten / wie nemlich 1. die Catastra, oder neuen Steuer- Abn-
 schläge / welche zwischen dato und Lætare, nach Abweisung beige-
 fügten Schematis, doppelt gefertigt / bei zwanzig Tahlern Straaffe /
 einzusenden / 2. die dahraut sich gründende Register oder Einrechnun-
 gen beschaffen oder eingerichtet sein. 3. Die Steuerbahren Stände bei
 gleichmässig- auch wohl erhöhter Straaffe / und nichts mindrer abn-
 gedroheter militarisch- ja / wo es nöhtig / gestärkter Execution,
 den zur Abrechnung hierinnen ausdrücklich bestimmten Tag gewiß
 und unfehlbar innen halten / auch 4. die Steuer- Abführung mit wohl-
 fortärter und unverruffener Münze / gebührend leisten sollen.

Damit nuhn unsers Obrts nichts verabsäumet / sondern es beregten
 Ständen von Schrift- Cassen / AEmtern und Städten / oder deren
 Einnähmern / in Zeiten kund gemacht werde: So haben wirh aus-
 wändig beniemtem Stande oder Obrt nicht allein durch gegenwär-
 tiges Patent, welches / richtiger Überbringung halber / von gewis-
 ser und bekannter Hand zu unterschreiben ist / sondern auch zum Læ-
 tare- Termin den 7. Marrii, und zum Bartholomæi Vohrbeschiede
 den 7. Augusti, ernennen und abnberaumen; Daneben aber sie
 nochmahls der schuldigen Observanz, und daß nach Verlauff des die
 Woche nach Judica und Crucis sich endenden Vohrbeschieds / die Säu-
 migen sofort / auch mit vohrhin öftters bedroheter Versagung habender
 Compensationen / executive compelliret / und die verfallene Straaffen
 zugleich exigiret werden müssen / erinnern wollen. Wie wir nuhn
 sie gern aller Ungelegenheiten geübriger sähen mögten: also sind wirh
 ihnen / bei Begäbenheiten / zu Dienst und freundlicher Willfahung
 geneugt. Signatum Dresden / am 8. Febr. Anno 1688.

Meißnisch- Erzgebürgischer Kreisse
 verordnete Steuer- Einnähmere.

Hanns Heinrich von Schönberg/
 Antonius von Schönberg/
 und
 Der Rath zu Dresden.

Schema Catastri,
Welchenmach die erforderkten neuen Steuer-
 Abnschläge / zu der iziges 1688. Jahres angegan-
 genen Verwilligung / einzurichten.

Vollte Schofke de Ao. 1628.		Gangbare Schoffe.	decrem. Schoffe.	caduc- Schoffe.
- - - -	halben			
	Auf einer ganzen Hufe Landes/nach viertheil			
	- - - Scheffel Feld/			
	- - - Akker Wiesewachß/			
	- - - Akker Holz/			
	- - - Akker oder Pfahlhauffen/ Weinberg oder ande- re Zugehör/			
	(Hier ist / wann Befreiung vor- handen/ hinzu zu thun/)			
	Wie viel Schoffe oder was / ver- möge gnädigsten Befehls sub dato - - - -			
	von - - - - bis - - - -			
	wegen Brand- Wasser- Wetter-oder andern Scha- dens/ (oder was sonst für Ursachen sind) moderiret oder befreiet.			

Weil auch / wegen des Geistlichen Beneficii, daß die Percipienten/ bei dessen
Genuß / wider die gute Intention des Gestifts / mit einigen Abforde-
rungen verkürzet werden / hiernächst folgende gnädigste Verordnung vom 19.
Decembris, abgewichenen Jahres / ergangen; So haben sich die Beamten
und Einnähmere / derselben gemäß / ebenfalls gehorsamst zu bezeigen.

Ditt **S** **S** **L** **L** **S** Gnaden/
Johann Georg der Dritte / Herzog
zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ &c.
Chur-Fürst/ &c.

S Beste und liebe Getreue/ Wir vernehmen
mißfälligst / daß die Kirch- und Schul-Diener in Unserm Chur-
Fürstenthum und Landen / von ein und andrem derer Unter-
Steuer-Einnehmer oder ihren Bedienten / bey Erlangung des
geordneten freyhren Tisch-Truncks / mit einiger Abgabe belegt
werden sollen.

Wann aber dieses Beneficium ein Stück ihrer Besoldung
und Unterhalts / an sich selbst auch ein wenig beträget: Als
mögen Wir sie umb so viel weniger mit einiger Abforderung be-
schwehret wissen/ und befehlen demnach gnädigst/ ihr wollet ge-
meldten Einnehmern von Aemtern und Städten/ daß derglei-
chen sie sich ferner nicht unternehmen / noch den Ihrigen es ge-
statten / sondern denen Kirch- und Schul-Dienern das Geord-
nete ohne einzig Entgeld iederzeit abfolgen lassen / auch sich ern-
ster Verfügung entfreyhen sollen / bey nächster Einrechnung /
oder wie es sonst am ehist- und füglichsten geschehen kan / nach-
drücksamme Andeutung thun. In dem geschicht Unsere Mei-
nung. Datum Dresden / am 19. Decembris, Anno 1687.

An
Die verordneten Einnähmere
der Land- und Trancß- Steuer
in Meißnisch- und Erzgebürgi-
schen Creysen.

Haubold von Miltitz

Michael Sindelfeller / S.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317

Schönberg
Lippbansen



Nieaende und folgende Abdrücke derer weaen Aus-
 fahr fälliger Land- und Frank- Steuern/
 Einnähmere ergangener Verordnungen/
 Nachricht / was so wohl bei deren Ein-
 nung / als sonst / allenthalben zu beobach-
 1. die Catastra, oder neuen Steuer- Ahn-
 und Lætare, nach Ahnweisung beige-
 fertigt / bei zwanzig Tahlern Straaffe /
 sich gründende Register oder Einrechnun-
 sein. 3. Die Steuerbahren Stände bei
 eter Straaffe / und nichts mindrer ahn-
 wo es nöhtig / gestärkter Execution,
 1 ausdrücklich bestimmten Taag gewiß
 4. die Steuer- Abführung mit wohl-
 Rünze / gebührend leisten sollen.
 s verabsäumet / sondern es beregten
 / AEmtern und Städten / oder deren
 gemachet werde: So haben wir aus-
 der Obrt nicht allein durch gegenwär-
 ger Überbringung halber / von gewis-
 terschreiben ist / sondern auch zum Læ-
 und zum Bartholomæi Bohrbeschiede
 nd ahnberaumen; Daneben aber sie
 ervanz, und daß nach Verlauff des die
 s sich endenden Bohrbeschieds / die Säu-
 n öftters bedroheter Versagung habender
 compelliret / und die verfallene Straaffen
 en / erinnern wollen. Wie wir niht
 geübriget sähen mögten: also sind wir
 u Dienst und freundlicher Willfahung
 den / am 8. Febr. Anno 1688.

Kreisse
mere.

Hannß Heinrich von Schönberg/
Antonius von Schönberg/
und
Der Rath zu Dreßden.

